

NHW e.V.

**Nachbarschaft hilft Wohngemeinschaft
Freier Träger der Jugendhilfe**



SATZUNG
27.4.2005

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaft hilft Wohngemeinschaft“ - Freier Träger der Jugendhilfe e.V., als Kurzform NHW e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, indem er es sich zur Aufgabe macht, Kinder und Jugendliche, die aufgrund besonderer familiärer und/oder individueller Problemlagen pädagogischer Unterstützung bedürfen, in ihrer Entwicklung zu fördern.

Um diesen Zweck zu erfüllen, richtet der Verein kleine Projekte im Bereich der Berliner Jugendhilfe ein:

- Jugendliche werden in Jugendwohngemeinschaften und im Betreuten Einzelwohnen von pädagogischen Fachkräften betreut und beraten und in ihrem Bemühen unterstützt, Selbständigkeit und soziales Verhalten zu entwickeln.
- Kinder werden den kindlichen Bedürfnissen entsprechend in familienanalogen Angeboten wie Erziehungswohngruppen und Erziehungsstellen untergebracht, in denen sie mit pädagogischen Fachkräften zusammenleben.
- Säuglingen und Kleinkindern in Notsituationen wird in sog. Kinderschutzstellen befristet Schutzraum und Pflege in den Familien der Fachkräfte zur Verfügung gestellt.

Weiterhin unterstützt der Verein diesen Satzungszweck durch die Einrichtung eines Nachbarschaftstreffpunkts.

Die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder halten diesen Treffpunkt offen,

- um der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich über die Jugendarbeit des Vereins zu informieren.
- um den verschiedenen, zum Verein gehörenden Personengruppen, den Kindern und Jugendlichen, den Ehrenamtlichen, den MitarbeiterInnen, anderen Vereinsmitgliedern und der Nachbarschaft die Möglichkeit zur Begegnung und Kommunikation zu geben.
- um durch das Angebot der Wegbegleitung kranken, behinderten und pflegebedürftigen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zwar bis zum 31. Oktober zu Ende des Kalenderjahres.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, möglich. Bei Einspruch gegen den Ausschluß, der innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung eingelegt werden muß, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ein Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge, ansonsten jedoch Beiträge zu entrichten, zu deren Zahlung sie sich bei Eintritt in den Verein verpflichtet haben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Gesamtkativ.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu der Versammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagungsordnung einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers.
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers,
- e) Festsetzung der Beiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Entscheidung über eingereichte Anträge,
- h) Auflösung des Vereins.

Der Vorstand und die Kassenprüferin/ der Kassenprüfer werden einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Abwahl vor Ablauf der Amtsperiode kann nur mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 8 Das Gesamtaktiv

Das Gesamtaktiv, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern, berät als zentrales Entscheidungsfindungsorgan den Vorstand.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen. Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Die Verwendung der Mittel

Die Beiträge und Spenden an den Verein und seine etwaigen Gewinne dürfen nur zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und für Projekte im Bereich der Jugendhilfe verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher.